

Satzung

Förderverein Europäisches Gymnasium „Johann Heinrich Pestalozzi“ Meerane e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Europäisches Gymnasium „Johann Heinrich Pestalozzi“, Meerane e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen unter der Nummer: VR 51022.
- (2) Er hat seinen Sitz in Meerane.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt mit seinen Aktivitäten die Verwirklichung der inhaltlichen Ziele und die Entwicklung des Europäischen Gymnasiums „Johann Heinrich Pestalozzi“ Meerane und leistet einen Beitrag zur Stärkung der Entwicklungspotenzen der Stadt Meerane.
- (2) Der Verein leistet Unterstützung beim Erreichen des Bildungszieles und der Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Projekten des Gymnasiums.
- (3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an das Europäische Gymnasium „Johann Heinrich Pestalozzi“ Meerane zur Förderung der Bildung und Erziehung verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
- (4) Etwaige finanzielle Überschüsse sollen für den Vereinszweck lt. § 2 Abs. 2 verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen. Minderjährige natürliche Personen dürfen nur mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von parteipolitischen, gewerkschaftlichen und konfessionellen Bindungen, solange Beeinträchtigungen der Vereinsarbeit ausgeschlossen sind.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitglieder haben gemäß der Satzung beschließendes Stimmrecht und können in die Vereinsgremien gewählt werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins Europäisches Gymnasium „Johann Heinrich Pestalozzi“ Meerane e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Veranstaltungen des Fördervereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss; der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden,
 - b) durch Ausschluss, bei dem ein Beschluss des Vorstandes erfolgen muss und dem
 - ein grober Verstoß gegen die Satzung oder
 - ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr oder
 - eine schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigende Handlung zugrunde liegen muss,
 - c) durch Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) sonstige Einnahmen
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Notwendige Ausgaben im Interesse des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes bei Nachweis erstattet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidung in folgenden Angelegenheiten :
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
Ausnahme: Wird vom Registergericht oder dem Finanzamt eine Satzungsänderung verlangt, kann diese der Vorstand beschließen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - c) Beratung und Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß dem Vereinszweck
 - d) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 3
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre und Entgegennahme ihres Berichtes
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt dazu alle Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Angabe der Tagesordnung in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) ein.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind möglich, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Anträge zur Beschlussfassung sind durch jedes Mitglied zu jeder Zeit möglich und bedürfen der Schriftform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß der Satzung einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Kann bei Wahlen kein/keine Kandidat/in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollanten/Protokollantin unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/-in,
 - Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die unter Absatz (2) genannten Funktionsträger.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/-in einberufen. Eine Einberufungsfrist

von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin.

In dringenden Fällen sind Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren möglich.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/-in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/-in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer, die Mitglied des Vereins sein müssen, werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können auch während des Geschäftsjahres Prüfungen vornehmen.
- (3) In der jährlichen Mitgliederversammlung legen sie ihren Prüfbericht vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger des Gymnasiums. Diese Mittel darf er unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Europäischen Gymnasiums Meerane verwenden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Meerane, den 27.5.2019